

RS Vwgh 1999/12/20 99/10/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

DSt Rechtsanwälte 1990 §25 Abs2;

DSt Rechtsanwälte 1990 §27 impl;

DSt Rechtsanwälte 1990 §28 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 25 Abs 2 DSt 1990 wird lediglich die Frist für den Antrag auf Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat iSd § 28 Abs 1 DSt 1990 an die Zustellung des Einleitungsbeschlusses geknüpft; dadurch wird die Rechtsstellung des Disziplinarbeschuldigten nicht verändert. Eine gleichartige Bestimmung war auch bereits in § 27 DSt 1872 enthalten, ohne dass dies in der Rsp zur Qualifizierung des Einleitungsbeschlusses als Bescheid geführt hat.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und

Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATION Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter

Bescheidbegriff Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100249.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at